



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Zu Punkt 8 der TO:

Umsetzung des Präventionsgesetzes in NRW
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

8.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion.

8.2 Begründung:

Der Ausschuss hatte sich bereits in der seiner 106. Sitzung am 16. November 2016 in Grevenbroich mit der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes beschäftigt. Bekanntlich haben das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung in NRW die Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz unterzeichnet (vgl. **Anlage**).

Die Partner der Landesrahmenvereinbarung sind sich in ihrer Zielsetzung einig, Aktivitäten, Prävention und Gesundheitsförderung frühzeitig und strukturell nachhaltig anzulegen, um damit den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Die Landesrahmenvereinbarung schafft vor allem den Rahmen, um bewährte Ansätze und Kooperationen in der präventiven Gesundheitsförderung fortzuführen, weiter zu entwickeln und auszubauen sowie neue gemeinsame Maßnahmen voranzubringen.

Nach § 4 der Landesrahmenvereinbarung richten die Partner, also die Unterzeichner der Landesrahmenvereinbarung eine Steuerungsgruppe als Steuerungsgremium ein. Die Steuerungsgruppe entwickelt die Prävention und Gesundheitsförderung in NRW entsprechend den Zielen und Handlungsfeldern der Landesrahmenvereinbarung NRW weiter und trifft Grundsatzentscheidungen zu strategischen, konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragestellungen. Im Besonderen legt sie die Handlungsziele und -schwerpunkte verbindlich fest und verständigt sich auf gemeinsame Kooperationsmodelle. Alle Beschlüsse der Steuerungsgruppe bedürfen einer einstimmigen Zustimmung der Partner. Bei finanziellen Beschlüssen sind ausschließlich die Partner, die Ressourcen einbringen, stimmberechtigt.

Nach § 6 der Landesrahmenvereinbarung kann ein Berechtigter im Sinne des § 20 f Absatz 2, Satz 3 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch machen. In

diesem Fall wird er Beteiligter der Landesrahmenvereinbarung NRW. Die Beteiligten können mit beratender Funktion an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Vor diesem Hintergrund sind die kommunalen Spitzenverbände der Landesrahmenvereinbarung bislang nicht beigetreten.

Am 03.07.2018 fand in den Räumlichkeiten des Verbandes der Ersatzkassen (VDEK) in Düsseldorf ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. Die Vertreterinnen der VDEK wiesen darauf hin, dass sich die Kassenseite nach wie vor einen Beitritt der kommunalen Spitzenverbände zur Landesrahmenvereinbarung vorstellen könne. Die kommunalen Spitzenverbände betonten, dass aktuell ein Gaststatus denkbar sei. Ob möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt ein Beitritt noch in Betracht kommt, haben die kommunalen Spitzenverbände offen gelassen

Am 30.10.2018 findet zudem ein Termin mit dem zuständigen Abteilungsleiter aus dem MAGS NRW zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in NRW statt. Über die Einzelheiten wird mündlich in der Sitzung berichtet.